

Widerspruch nach § 315 BGB: Wie mache ich das und was folgt danach?

In diesen Zeitungsartikeln [\(1\)](#) [\(2\)](#) [\(3\)](#) wird die Sachlage anhand eines Gaskunden dargestellt. Gas- und Strommärkte sind dereguliert, d. h. es gibt keine Monopolisten mehr, sondern der Markt soll für eine gerechte Preisfindung sorgen. Werden also Preise verlangt, die über das marktübliche hinausgehen, kann der Kunde die „Billigkeit“ eines solchen Preises bestreiten.

Ähnlich ist die Situation in der Böblinger Fernwärme. Leider ist die Wärmelieferung aus rechtlichen und technischen Gründen bisher nicht dereguliert worden, sodass hier noch monopolistische Strukturen bestehen können. Gerade für eine Situation, in der sich ein Fernwärmekunde eben nicht „am Markt“ einen anderen Lieferanten suchen kann, hat der Gesetzgeber den § 315 (3) BGB vorgesehen.

Ganz plakativ formuliert soll er **den Schwächeren vor dem Stärkeren schützen**.

Kommentar dazu von der Bundeszentrale für politische Bildung:

Was im Einzelfall »billig«, also gerecht ist, ist oft nicht leicht zu beantworten. Mit dem Begriff der Billigkeit soll Austauschgerechtigkeit – wie es in der Sprache des Rechts heißt – hergestellt werden: Der Bestimmungsberechtigte soll zwar frei entscheiden können, jedoch müssen dabei die Interessenlage beider Seiten und alle tatsächlichen Umstände berücksichtigt werden. In der Rechtswissenschaft werden, je nach Bedeutung für den Fall, insbesondere folgende Umstände herangezogen:

Geschäftszweck, Risikoverteilung zwischen den Vertragspartnern, die beiderseitigen Interessen und das in vergleichbaren Fällen Übliche, Dauer des Rechtsverhältnisses, bei der Preiskalkulation die Herstellungs- und Gestehungskosten und der Verkaufspreis, später eintretende Umstände, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, persönliche Umstände, soziale Gesichtspunkte, Verschulden.

Wie lege ich Widerspruch/Einspruch ein?

In unserem Handzettel ist ein Beispiel aufgeführt, nach dem vorgegangen werden kann.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Böblingen SWBB GmbH & Co. KG 71032 Böblingen Wolfgang-Brumme-Alle 32

Sollten Sie das per E-Mail machen wollen, lassen sie sich den Eingang des Widerspruchs bestätigen.

Sinnvollerweise sollte eine bestehende Einzugsermächtigung formlos gegenüber den Stadtwerken gekündigt werden und nur noch die Beträge mit Dauerauftrag bezahlt werden, die sich auf den alten Preis beziehen.

Spätestens zur Jahresendabrechnung muss der Widerspruch erfolgen.

Was folgt nach dem Widerspruch?

Trotz eines erfolgten Widerspruches wird der von den Stadtwerken festgesetzte Preis in Ihrer Rechnung auftauchen, denn die Stadtwerke halten ihre Forderung für rechtens. Um dem nicht zu entsprechen, müssen von Ihre Zahlungen auf das alte Preisniveau reduziert werden.

Die SWBB GmbH & Co.. KG ist von der „Billigkeit“ ihrer Preise überzeugt. Deshalb wird **Ihr Schreiben auch durch ein Formschreiben bestätigt und gleichzeitig der Widerspruch zurückgewiesen**. Die SWBB werden versuchen den Differenzbetrag (neuer Grundpreis x Anschlusswert minus alter Grundpreis x Anschlusswert) durch **Mahnungen** einzufordern. Die Beweispflicht der Billigkeit liegt auf Seiten der SWBB und nicht beim Fernwärmeabnehmer, d.h. die **Stadtwerke müssen den Fernwärmeabnehmer verklagen**.

In diesem Verfahren müssen die SWBB dem Richter darlegen, wie die neuen Preise kalkuliert wurden. Diese Informationen sind er Öffentlichkeit bisher (trotz heftiger Fragen) nicht beantwortet worden oder sogar durch Falschmeldungen ersetzt worden.

Der Streitwert eines solchen Verfahrens sind Ihre säumigen Beträge (auch zusätzlich mögliche Mahngebühren, Zinsen), insoweit ist das Risiko eines Prozesses für den Betroffenen überschaubar.

Wem das alles zu heiß und zu kompliziert wird, können Sie natürlich auch jederzeit die Forderung der Stadtwerke bezahlen und damit hätte sich die Angelegenheit für Sie erledigt. Aber genau das wollen die Stadtwerke erreichen.

Selbstverständlich brauchen wir rechtlichen Beistand. Bei genügend Mitstreitern werden wir das finanziell auch stemmen können. Dies geht jedoch nur über eine gut funktionierende Gemeinschaft, denn nicht alle Betroffenen haben eine Rechtsschutzversicherung.

Wie geht ein etwaiger Rechtstreit aus? Dies weiß allein der Richter am Amtsgericht. Je mehr Verfahren anhängig sind, desto mehr wird auch die Aufmerksamkeit/Einarbeitung des Richters steigen.

Die SWBB werden Ihre Argumente vertreten, wir die hoffentlich besseren von unserer Seite. Auch die besseren Argumente benötigen rechtlichen Beistand, so dass in diesem Verfahren ein versierter Anwalt notwendig ist.

Bert Brecht sagt dazu: „Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren.“